

259

PROF. DR. KARL STETTER

Diplom-Chemiker

Sachverständiger

für Lacke, Anstriche, Holzschutz, Verfärbungen
Klebstoffe, Verklebungen, Parkett, Holz
Schadstoffe, Gerüche, Schimmel

Goethestraße 4

D-83024 Rosenheim

Telefon 0 80 31 / 8 63 38

Telefax 0 80 31 / 8 87 33 34

E-Mail stetter.karl@gmx.de

Prof. Dr. Karl Stetter, Goethestr. 4, D-83024 Rosenheim

Amtsgericht München

454 C 31421/12

Postfach / Fax 089/5597-2880

80315 München

Handwritten notes:
 1. A Bl. 259 an Behl.
 2. A Bl 259 an KV und B um SN
 bis sp. 29.7.13, der 22.07.2012
 und Hinweis: die Kosten wären der St/13199
fax
 wählbar der basis-
 belasteten Partei aufzulegen.
 3. WmE / sp. 29.7.13

Amtsgericht München, 454 C 31421/12

S. / 1) Stein, M. u.a.

Ihr Auftrag zur Stellungnahme vom 19.07.2013

24.7.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hansen
Richterin am Amtsgericht

mit Ihrem oben genannten Schreiben beauftragen Sie mich zur Stellungnahme zum Schreiben der AGÖF betreffend mein Sachverständigengutachten in der Sache Amtsgericht München, Az. 432 C 487/11 sowie meine Anhörung als Sachverständiger in der Sache Landgericht München, Az. 14 S 12138/12. In der Angelegenheit bin ich in der Lage und bereit die Stellungnahme zur erstellen, gegebenenfalls auch rechtzeitig bis zum Termin am 05.08.2013. Ich bitte jedoch vorher um Klärung folgender Frage:

Für die Erstellung des Gutachtens war mir im Verfahren 432 C 487/11 vor dem Amtsgericht München wegen der besonderen Schwierigkeit der Fragestellung eine Stundensatz von 95,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer bewilligt worden. Bei einer telefonischen Rückfrage bei der Anweisungsstelle, inwieweit der Stundensatz auch im vorliegenden Fall gültig ist, wurde mir erklärt, dass dazu auf diesem Wege keine abschließende Auskunft erteilt werden kann und zur Klärung eine schriftliche Anfrage empfohlen wird.

Aufgrund dessen beantrage ich auf diesem Wege, mir für das jetzige Verfahren i454 C 31421/12 wie bereits im Verfahren 432 C 487/11 wegen der besonderen Schwierigkeit der Aufgabe für die Erstellung der Stellungnahme entsprechend dem allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich bezahlten Entgelt einen Stundensatz gemäß der Honorargruppe 10 in Höhe von € 95,00 nach § 9 JVEG zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu gewähren.

Um gegebenenfalls meine Stellungnahme noch rechtzeitig vor dem Termin am 05.08.2013 fertigstellen zu können, wäre es erforderlich, dass mir Ihre Entscheidung bis zum 29.07.2013 vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Prof. Dr. Stetter
(Prof. Dr. Stetter)

